



**Tübinger Bio
Bauernmilch GmbH**

Birkenhof
72411 Bodelshausen

Tel.: 07471 - 71868
Fax: 07471 - 72904
Mobil: 0172 - 8901014
www.tue-bio.de
info@tue-bio.de

Geschäftsführer:
Thomas Schäfer
Amtsgericht Stuttgart
HRB 734778

USt-IdNr. DE 274545158
Steuer-Nr.: 86118/87705

Genussrechtsbedingungen

Vorbemerkung

Die Tübinger Bio-Bauernmilch GmbH, Birkenhof 1, 72411 Bodelshausen, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Schäfer, hat in der Gesellschafterversammlung vom 27.7.2011 beschlossen, zur Stärkung der Kapitalbasis 100.000 Genussrechte gegen Einzahlung eines Genussrechtskapitals von € 100.000,00 zu nachstehenden Bedingungen auszugeben.

§ 1 Genussrechtskapital

1. Die Tübinger Bio-Bauernmilch GmbH gewährt gegen Einzahlung von Genussrechtskapital in Höhe von bis zu € 100.000,- bis zu einhunderttausend untereinander gleichberechtigte Genussrechte im Wert von jeweils 1,- €.
2. Die Genussrechte werden in Paketen von jeweils 500 Stück ausgegeben. Die Mindestanzahl beträgt 500 Stück.
3. Die Genussrechte werden im Genussrechtsregister der Tübinger Bio-Bauernmilch GmbH geführt. Das Genussrechtsregister wird wie ein Aktienregister analog zu § 67 AktG geführt. Im Verhältnis zur Tübinger Bio-Bauernmilch GmbH gilt als Genussrechtsinhaber nur, wer als solcher im Genussrechtsregister der Tübinger Bio-Bauernmilch GmbH eingetragen ist. Eine Verbriefung, auch in Globalurkunden, ist nicht vorgesehen.
4. Die Genussrechtsinhaber sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten, insbesondere Änderungen ihrer Adresse und Bankverbindung der Gesellschaft anzuzeigen.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die im Genussrechtsregister eingetragenen Genussrechtsinhaber zu leisten.
6. Jeder Inhaber eines Genussrechtspaketes erhält eine Urkunde über seine Eintragung im Register.
7. Die Übertragung der Genussrechte findet ausschließlich durch Abtretung statt.
8. Die Genussrechtsinhaber sind damit einverstanden, dass sie Informationen und Nachrichten über e-mail erhalten. Verfügen sie nicht über eine e-mail Adresse, so erhalten sie die Mitteilungen mit Normalbrief.

§ 2 Erwerb von Genussrechten

Der Interessent beantragt durch Einsendung des Antragsformulars (Zeichnungsschein) die Übertragung von Genussrechten gegen Zahlung des Preises. Nach Zahlung des Preises und Annahme des Antrags - worin die Gesellschaft frei ist - werden die Interessenten als Genussrechtsinhaber in das Genussrechtsregister eingetragen und erhalten hierüber eine Bestätigung, die die Qualität einer Beweisurkunde hat.



§ 3 Gewinnbeteiligung

1. Die eingezahlten Genussrechte werden jährlich mit einer Ausschüttung aus dem auf die Genussrechte entfallenden Gewinnanteil verzinst. Die Grundverzinsung beträgt 3 % p.a. Sollte eine inflationäre Entwicklung einsetzen, so wird bei einer Geldentwertung ab 3 % im Ganzjahresvergleich (Kalenderjahr) eine Versammlung der Genussrechtsinhaber einberufen, in der die Zinssätze angepasst werden. Dabei werden die wirtschaftliche Gesamtsituation, die Situation des Biomarktes sowie alle Faktoren diskutiert, die auf die Preisbildung Einfluss nehmen, ebenso die Situation auf dem Geld- und Zinsmarkt. Die Zinssätze werden sodann im Einvernehmen zwischen der Tübinger Bio-Bauernmilch GmbH und den Genussrechtsinhabern festgelegt. Verändert sich die Inflationsrate in die andere Richtung, so findet dasselbe Verfahren statt.

2. Durch die Verzinsung darf sich kein Jahresfehlbetrag ergeben. Reicht der Jahresüberschuss zur Zahlung nicht oder nicht vollständig aus, so vermindert sich der auf die jeweiligen Genussrechte entfallende Ausschüttungsbetrag entsprechend. Für nicht bediente Verzinsungsansprüche besteht ein Nachzahlungsanspruch aus den Jahresüberschüssen der nachfolgenden Geschäftsjahre im Rahmen der Laufzeit der Genussrechte.

3. Die Genussrechte sind für das Geschäftsjahr zeitanteilig für volle Monate gewinnberechtigt und verzinsbar. Die Zinsberechnung für die Verzinsung erfolgt auf der Basis des Nennbetrags des Genussrechtes, auch wenn der Buchwert des Genussrechts durch einen Verlust geringer geworden sein sollte.

4. Die Ausschüttungen auf die Genussrechte für das abgelaufene Geschäftsjahr sind jeweils am 31. Juli des folgenden Jahres fällig. Sofern zu diesem Termin der Jahresabschluss der Tübinger Bio-Bauernmilch GmbH für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt sein sollte, wird die Zahlung am ersten Bankarbeitstag nach der endgültigen Feststellung fällig.

§ 4 Verlustbeteiligung

1. Das Genussrechtskapital ist an einem Verlust der Tübinger Bio-Bauernmilch GmbH im gleichen Verhältnis wie das Stammkapital und andere Anlagen beteiligt. Das Stammkapital beträgt 36.000,00 €. Ein Verlust reduziert das Genussrechtskapital, die Höhe des Genussrechts ist am jeweiligen Buchwert abzulesen. Für das Jahr 2012 ist das Genussrechtskapital an einem eventuellen Verlust nicht beteiligt.

2. Werden nach einer Teilnahme des Genussrechtskapitals am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren während der Laufzeit der Genussrechte Jahresüberschüsse erzielt, so ist aus diesen das Genussrechtskapital bis zum Nennbetrag wieder zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung (einschließlich einer Ausschüttung nach § 3) vorgenommen wird.

§ 5 Laufzeit, Rückzahlung, Kündigung, Abtretung, Umwandlung

1. Die Laufzeit der Genussrechte ist unbestimmt. Eine Kündigung ist frühestens zum Ende des 7. vollen Kalenderjahres möglich. Wird nicht gekündigt, verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein Kalenderjahr.

2. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Entsteht im letzten Jahr der Laufzeit nach der Kündigung ein Verlust oder werden Verzinsungsansprüche nicht bedient, so kann die Kündigung bis einen Monat nach Bekanntgabe dieser Tatsachen zurückgenommen werden.

3. Die Rückzahlung der wirksam gekündigten Genussrechte erfolgt zum Buchwert (Nennwert abzüglich einer etwaigen anteiligen Verlustbeteiligung gemäß § 4). Die Auszahlung findet gemäß § 3 Abs. 4 statt. Zwischen Jahresende (Geschäftsjahr) und dem Zeitpunkt gemäß § 3 Abs. 4 wird der auszuzahlende Betrag mit 3 % per anno verzinst.

4. Die Genussrechte können jederzeit freihändig verkauft werden. Der Verkauf der Genussrechte bedarf keiner Genehmigung der Tübinger Bio-Bauernmilch GmbH. Zur Erleichterung der richtigen Abwicklung stellt die Tübinger Bio-Bauernmilch GmbH Verkaufs- und Abtretungsformulare zur Verfügung. Ist das Genussrecht auf den neuen Inhaber übergegangen, wird dieser in das Genussrechtsregister eingetragen, sofern er seine Berechtigung hierzu durch die Kaufunterlagen nachweist.

§ 6 Ausgabe neuer Genussrechte

1. Die Tübinger Bio-Bauernmilch GmbH behält sich vor, weitere Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen zu gewähren und andere Arten von Kapitalbeteiligungen aufzunehmen.
2. Ein Bezugsrecht der Genussrechtsinhaber bei einer neuen Genussrechtsauflage ist nur gegeben, wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt.
3. Die Genussrechtsinhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussrechte oder Anlagen entfallen.

§ 7 Bestand der Genussrechte

Der Bestand der Genussrechte wird vorbehaltlich § 4 weder durch Verschmelzung noch durch Umwandlung oder Bestandsübertragung der Tübinger Bio-Bauernmilch GmbH berührt.

§ 8 Information; Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

Die Genussrechtsinhaber werden einmal jährlich über die Entwicklung der Gesellschaft informiert. Die Genussrechte gewähren Gewinnrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Tübinger Bio-Bauernmilch GmbH beinhalten.

§ 9 Nachrangigkeit/Liquidationserlös

1. Die Forderungen aus den Genussrechten treten gegenüber anderen Ansprüchen von Gläubigern gegen die Tübinger Bio-Bauernmilch GmbH im Rang zurück.
2. Im Fall der Liquidation sind sie nach den Rechten der Gläubiger und vor denen der Inhaber der Gesellschaftsanteile der Tübinger Bio-Bauernmilch GmbH zu bedienen; eine Beteiligung am Liquidationserlös erfolgt nicht.
3. Das Genussrechtskapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Tübinger Bio-Bauernmilch GmbH erst nach Befriedigung nicht nachrangiger Gläubiger zurückgezahlt.

§ 10 Änderungen der Genussrechtsbedingungen

1. Nachträglich können die Teilnahme am Verlust (§ 4) nicht geändert, der Nachrang (§ 9) nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist (§ 5) nicht verkürzt werden.
2. Die Gesellschaft ist nur in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Genussrechtsbedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen:
 - a) Änderung der steuerlichen Behandlung von Genussrechten bei der Gesellschaft. Soweit Ausschüttungen auf die Genussrechte bei der Gesellschaft mit Körperschaft-

steuer belastet wird, erfolgt die Anpassung durch eine Minderung der Ausschüttung um die Körperschaftsteuer;

b) Änderungen, die für die Herstellung der Handelbarkeit auf einer Internetplattform erforderlich sind.

Die Änderung erfolgt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Unternehmens, der Gesellschafter und der Genussrechtsinhaber.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Tübinger Bio-Bauernmilch GmbH, die die Genussrechte betreffen, erfolgen im Bundesanzeiger oder durch Brief, Fax bzw. Email und durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft, soweit dies dem Gesetz nicht entgegensteht.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Die Genussrechtsbedingungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Erfüllungsort ist Bodelshausen; soweit zulässig, wird als Gerichtsstand das für den Erfüllungsort zuständige Gericht vereinbart. Für den Fall, dass der Genussrechtsinhaber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als örtlicher Gerichtsstand das Gericht des Satz 1 vereinbart.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch die Tübinger Bio-Bauernmilch GmbH nach billigem Ermessen durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn dieser Bedingungen unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten am nächsten kommt.

Bodelshausen, 27.7.2011

Tübinger Bio-Bauernmilch GmbH
Der Geschäftsführer
Thomas Schäfer

